

# 1. Zivilrechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1. Einteilung der Lebensversicherungsverträge

Die zivilrechtlichen Grundlagen für Lebensversicherungen finden sich in §§ 159ff VVG. Ratio dieser Bestimmungen ist zum einen die Verfestigung der Bestandskraft von Lebensversicherungsverträgen durch eingeschränkte Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Versicherers (§§ 163f, 175 VVG) und auf der anderen Seite weitreichende Kündigungs- und Umwandlungsrechte des Versicherungsnehmers (§§ 165, 173ff VVG), die sich aus der langfristigen Bindung für den Versicherungsnehmer erklären<sup>1</sup>.

### 1.1.1. Ablebens- und Erlebensversicherungen

Unter dem Sammelbegriff „Lebensversicherungen“ werden im österreichischen Recht im Wesentlichen zwei unterschiedliche Arten von Personenversicherungsverträgen zusammengefasst. Man unterscheidet zwischen **Ablebensversicherungen** und **Erlebensversicherungen**. Versicherungsfall und somit maßgeblich für die Erlangung der Versicherungsleistung ist bei der Ablebensversicherung der Tod der versicherten Person<sup>2</sup>. Bei einer reinen Erlebensversicherung muss der Versicherer nur leisten, wenn die versicherte Person<sup>3</sup> einen bestimmten Zeitpunkt erlebt bzw. ein vertraglich festgelegtes Alter erreicht<sup>4</sup>; im Falle eines vorzeitigen Todes des Versicherten ist keine Versicherungsleistung fällig. Weiters sind Kombinationen dieser beiden Formen möglich. Bei einer gemischten Lebensversicherung (Er- und Ablebensversicherung) wird die Versicherungsleistung entweder bei Tod oder bei Erleben des vereinbarten Alters fällig<sup>5</sup>. Möglich ist auch, für den Todes- bzw. den Erlebensfall jeweils eine unterschiedliche Höhe der Versicherungsleistung zu vereinbaren.

### 1.1.2. Versicherungen mit bedingter und unbedingter Leistungspflicht

Eine wichtige Unterscheidung ist jene zwischen Versicherungsverträgen mit **unbedingter und bedingter Leistungspflicht** des Versicherers<sup>6</sup>. Bei einer unbedingten Leistungspflicht kommt es stets zum Eintritt des Versicherungsfalles, sodass der Versicherer jedenfalls leisten muss; lediglich der genaue Zeitpunkt ist unsicher. Bei bedingter Leistungspflicht ist hingegen sowohl der Zeitpunkt der Leis-

<sup>1</sup> Vgl Heiss/Lorenz, VVG<sup>2</sup>, Wien 1996, 392 ff; Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 461.

<sup>2</sup> Vgl Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 462; Prölss/Martin, VVG<sup>27</sup>, Vor § 159 Rz 8.

<sup>3</sup> Vgl Prölss/Martin, VVG<sup>27</sup>, § 159 Rz 1 ff; Bellavite-Hövermann, Rechtliche Möglichkeiten der Übertragung von Lebensversicherungen und deren steuerliche Folgen, Weilburg 1985, 26.

<sup>4</sup> Vgl Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 462; Prölss/Martin, VVG<sup>27</sup>, Vor § 159 Rz 7.

<sup>5</sup> Vgl Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 463.

<sup>6</sup> Vgl Prölss/Martin, VVG<sup>27</sup>, Vor § 159 Rz 6; Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 463.

tung unklar als auch, ob der Versicherungsfall überhaupt jemals eintreten wird. Eine **Ablebensversicherung** in ihrer Grundform beinhaltet grundsätzlich eine unbedingte Leistungspflicht im Todeszeitpunkt der versicherten Person. Eine Ablebensversicherung kann jedoch auch als **Risikoablebensversicherung** (kurze Ablebensversicherung, abgekürzte Todfallsversicherung) in der Art ausgestaltet werden, dass der Versicherungsfall nur dann eintritt, wenn die versicherte Person innerhalb eines vertraglich fixierten Zeitraumes stirbt, beispielsweise während der Restlaufzeit eines Kredits. Bei einer solchen Gestaltung muss es nicht notwendigerweise zu einer Auszahlung der Versicherungsleistung kommen; daher ist die Leistungspflicht des Versicherers bedingt. Eine reine **Erlebensversicherung** bewirkt grundsätzlich ebenfalls eine bedingte Leistungspflicht des Versicherers, weil nicht vorhersehbar ist, ob die versicherte Person den Fälligkeitstag erleben wird. Die Erlebensversicherung kann aber auch zum Inhalt haben, dass die Versicherungsleistung spätestens an einem bestimmten Termin fällig ist, gleichgültig, ob die versicherte Person noch lebt oder nicht (**terme-fixe-Versicherung**); dann wäre eine unbedingte Leistungspflicht gegeben. Oftmals sind die laufenden Prämien in einem solchen Fall nur bis zum Tod der versicherten Person zu zahlen<sup>7</sup>. Ist die Erlebensversicherung mit einer Ablebensversicherung kombiniert (gemischte Er- und Ablebensversicherung), besteht jedenfalls eine unbedingte Leistungspflicht, weil einer von beiden Versicherungsfällen (Tod oder Erleben) zu einem bestimmten Zeitpunkt jedenfalls eintreten muss<sup>8</sup>.

### 1.1.3. Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen

Nach der Art der Versicherungsleistung differenziert man zwischen **Kapitalversicherungen** und **Rentenversicherungen**<sup>9</sup>. Bei Kapitalversicherungen besteht die Leistung der Versicherung in einer Einmalzahlung; bei der Rentenversicherung in einer Rente, die beliebig lange laufen kann, zB auf Lebenszeit des Begünstigten<sup>10</sup>. Mischformen zwischen Kapital- und Rentenversicherungen sind beispielsweise Versicherungen, die ein Wahlrecht zwischen Einmalzahlung und Rente vorsehen. Innerhalb der Rentenversicherung unterteilt man zwischen Rentenversicherungen mit sofort beginnenden Rentenzahlungen und aufgeschobene Rentenversicherungen; dh die Rentenzahlungen beginnen erst, wenn die versicherte Person den Rentenzahlungsbereich, zB ein bestimmtes Alter, erreicht<sup>11</sup>. Die Beitragsleistung des Versicherungsnehmers kann entweder einmalig oder fortlaufend bezahlt werden.

---

<sup>7</sup> Vgl *Deutsch*, Versicherungsvertragsrecht, S. 123 Rz 225.

<sup>8</sup> Vgl *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 463.

<sup>9</sup> Vgl *Prölss/Martin*, VVG<sup>27</sup>, Vor § 159 Rz 10; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 467.

<sup>10</sup> Vgl *Bellavite-Hövermann*, Rechtliche Möglichkeiten der Übertragung von Lebensversicherungen und deren steuerliche Folgen, 24 und 31.

<sup>11</sup> Vgl *Prölss/Martin*, VVG<sup>27</sup>, § 159 Rz 10.

### 1.1.4. Vertragstypen nach Versicherungsaufsichtsgesetz

#### 1.1.4.1. Klassische Lebensversicherung

Die klassische Lebensversicherung auf Er-, Er- und Ab- oder Ableben ist dadurch charakterisiert, dass das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer bestimmte Leistungen im Versicherungsfall garantiert. Das Kapitalanlagerisiko liegt somit zur Gänze beim Versicherungsunternehmen, das bei der Kapitalanlage an die Kapitalanlageverordnung der FMA<sup>12</sup> gebunden ist<sup>13</sup>. In den Deckungsstockabteilungen – in diese fallen die Veranlagungen der sogenannte Sparprämien in der Lebensversicherung – gibt es grundsätzlich keine Zuordnung bestimmter Vermögenswerte zu bestimmten (Gruppen von) Verträgen<sup>14</sup>. Das Vermögen wird gemeinsam für alle Versicherungsverträge veranlagt. Der Veranlagungserfolg kommt über die Gewinnbeteiligung zum Großteil den Versicherungsnnehmern zugute<sup>15</sup>. Etwas anderes gilt nur in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung sowie der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung (vgl dazu 1.1.4.2.).

Mit dem Garantiezinssatz (Rechnungzinssatz oder Höchstzinssatz) dürfen die Versicherungsunternehmen dem Kunden eine bestimmte, von der FMA festgelegte Verzinsung garantieren. Die Höhe des Garantiezinssatzes ist in der Höchstzinsatzverordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) festgelegt und wird laufend angepasst. Die Berechnung erfolgt auf Grund der Durchschnittswerte der Sekundärmarktrendite der letzten zehn Jahre. Dieser Höchstzinssatz kommt auch für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Anwendung<sup>16</sup>.

Im Gegensatz zu den klassischen Lebensversicherungen werden bei fonds- und indexgebundenen sowie bei kapitalorientierten Lebensversicherungen Gruppen von Verträgen (Tarife) bestimmten Vermögenswerten zugeordnet. Versicherungsleistung und Rückkaufswert (sowie die Gewinnbeteiligung in der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung) richten sich nach der Wertentwicklung der entsprechenden Vermögenswerte.

#### 1.1.4.2. Kapitalorientierte Lebensversicherung

Die kapitalorientierte Lebensversicherung wurde als zusätzlicher Typus ab 1.4.2009 in § 20 Abs 2 Z 4a VAG geschaffen<sup>17</sup>. Das Wesen der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung liegt darin, dass die Kapitalanlage innerhalb der allgemeinen Kapitalanlagevorschriften nach einer mit dem Versicherungsnnehmer

<sup>12</sup> Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Kapitalanlagen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch Unternehmen der Vertragsversicherung (Kapitalanlageverordnung – KAVO), BGBl II 383/2002 idF BGBl II 272/2007.

<sup>13</sup> BMF 23.4.2010, BMF-010203/0260-VI/6/2010, Pkt 1; EStR 2000 Rz 7780b; BMF 7.3.2012, Abschn. 1.2.4.16.2.

<sup>14</sup> Vgl Bergmann in: Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, 193 (194).

<sup>15</sup> Vgl Stellungnahme der FMA vom 6.11.2009 zum AbgÄG 2009, Pkt 1.1.

<sup>16</sup> BMF 23.4.2010, BMF-010203/0260-VI/6/2010, Pkt 1; EStR 2000 Rz 7780b; BMF 3.2012, Abschn. 1.2.4.16.2.

<sup>17</sup> Vgl BGBl I 22/2009.

vereinbarten **besonderen Kapitalanlagestrategie** erfolgt, ohne dass diese der klassischen Lebensversicherung, fondsgebundenen Lebensversicherung, indexgebundenen Lebensversicherung, prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und betrieblichen Kollektivversicherung zugeordnet werden kann<sup>18</sup>. Dabei handelt es sich um eine spezifische Form der klassischen Lebensversicherung, für die wie bei der fondsgebundenen Lebensversicherung eine eigene Deckungsstockabteilung existiert, innerhalb der eine Zuordnung von Vermögenswerten zu Gruppen von Versicherungsverträgen (Tarifen), nicht aber zu einzelnen Versicherungsverträgen möglich ist. Im Gegensatz zur fondsgebundenen Lebensversicherung besteht allerdings ein größerer Spielraum bei der Veranlagung<sup>19</sup>. In Bezug auf Garantiezins und Veranlagung nach der Kapitalanlage-VO gelten dieselben Regelungen wie bei der klassischen Lebensversicherung<sup>20</sup>. Die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung kann mit oder ohne Kapitalgarantie (Anspruch auf Rückerstattung der veranlagten Prämien) abgeschlossen werden.

### 1.1.4.3. *Fondsgebundene Lebensversicherung*

Eine in den letzten Jahren vermehrt in Anspruch genommene Vermögensveranlagung stellt die fondsgebundene Lebensversicherung dar, bei welcher die Ertragschancen von Investmentfonds mit den Merkmalen einer klassischen Lebensversicherung (steuerliche Vorteile, Versicherungsschutz) verbunden werden können<sup>21</sup>. Derartige Lebensversicherungen, in der Praxis kurz Fondspolizzen genannt, sind von ihrer Konzeption her ein Versicherungsprodukt. Es handelt sich dabei um eine Er- und Ab- oder um eine reine Erlebensversicherung, bei der die Prämien nach Wahl des Versicherungsnehmers in einen Risikoanteil und einen Sparanteil aufgesplittet werden. Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung wandert der Sparanteil bei Fondspolizzen aber nicht in den allgemeinen Deckungsstock der Versicherungen, sondern in unterschiedlich risikobehaftete Investmentfonds, vor allem in Aktien-, Misch- und Rentenfonds, die der Versicherungsnehmer selbst auswählen kann. Der Anleger hat auf der einen Seite die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs seiner Fondsanteile zu erzielen, er trägt jedoch andererseits auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen bzw. bei Fremdwährungsfonds das Schwankungsrisiko der Währungskurse. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen gibt es für den Anleger somit keine Ertragsgarantie, sondern die im Erlebensfall zur Auszahlung gelangende Versicherungssumme hängt von der Entscheidung des Versicherungsnehmers für einen mehr oder weniger risiko-

<sup>18</sup> Vgl 45 BlgNR XXIV. GP, S. 4.

<sup>19</sup> Vgl 45 BlgNR XXIV. GP, S. 4.

<sup>20</sup> BMF 23.4.2010, BMF-010203/0260-VI/6/2010, Pkt 1; EStR 2000 Rz 7780b; BMF 7.3.2012, Abschn. 1.2.4.16.2.; vgl Bergmann in: Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, 193 (194).

<sup>21</sup> Prölls/Martin, VVG<sup>27</sup>, Vor § 159 Rz 20; Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 468; Bellavite-Hövermann, Rechtliche Möglichkeiten der Übertragung von Lebensversicherungen und deren steuerliche Folgen, 38.

trächtigen FondsMix und von der Fondsentwicklung ab<sup>22</sup>. Das Versicherungsunternehmen trägt daher nicht das Kapitalanlagerisiko, sondern überträgt dieses auf den Versicherungsnehmer<sup>23</sup>.

Während bei klassischen Lebensversicherungen wesentliche Restriktionen für Versicherungen hinsichtlich der investierten Vermögenswerte bestehen, sind bei fondsgebundene Lebensversicherungen auch Veranlagungen in reine Aktienfonds möglich. Der Versicherungsnehmer kann sich je nach seinem Risikoprofil zwischen unterschiedlichen Aktienquoten entscheiden. Hinsichtlich der Prämienleistungen für fondsgebundene Lebensversicherungen sind sowohl einmalige als auch laufende Prämienzahlungen möglich. Wie bei der klassischen Lebensversicherung enthalten auch fondsgebundene Lebensversicherungen regelmäßig auch Zusagen auf den Todesfall. Der Ablebensschutz bemisst sich zumeist in Höhe eines Prozentsatzes der Beitragssumme, kann erheblich variieren und liegt beispielweise zwischen 5% und 200% der Prämiensumme. Als Investment zugelassen sind jedoch nur externe Fonds; eine Direktveranlagung in einzelne Vermögenswerte durch das Versicherungsunternehmen selbst ist nicht zulässig. Der Versicherungsnehmer kann typischerweise nach Vertragsabschluss zwischen den vom Versicherer angebotenen Investmentfonds wechseln und seine Fondsanteile ganz oder teilweise umschichten. Die Kapitalauszahlung kann auch durch die Übertragung von Fondsanteilen an den Begünstigten erfolgen<sup>24</sup>.

### 1.1.4.4. Indexgebundene Lebensversicherung

Bei einer indexgebundenen Lebensversicherung wird die Höhe der Versicherungsleistung an die Entwicklung eines – für den Kunden jederzeit ohne außergewöhnlichen Aufwand ermittelbaren bzw extern zugänglichen – Index bzw Bezugswert geknüpft. Das Kapitalanlagerisiko wird daher nicht vom Versicherungsunternehmen getragen<sup>25</sup>.

Werden fonds- oder indexgebundene Lebensversicherungen mit „Garantien“ verkauft, dürfen diese nicht vom Versicherungsunternehmen selbst, sondern nur von einem Dritten abgegeben werden. Das Versicherungsunternehmen darf höchstens das Ausfallsrisiko des Garantiegebers übernehmen<sup>26</sup>. Wird keine Garantieleistung vereinbart, trägt auch bei indexgebundenen Lebensversicherungen der Versicherungsnehmer das Kapitalanlagerisiko<sup>27</sup>.

---

<sup>22</sup> BMF 24.2.1995, RdW 1995, 167.

<sup>23</sup> Vgl *Hollmayer*, zuvo 2007/63, 83.

<sup>24</sup> BMF 23.4.2010, BMF-010203/0260-VI/6/2010, Pkt 1; EStR 2000 Rz 7780b; BMF 7.3.2012, Abschn. 1.2.4.16.2.

<sup>25</sup> BMF 23.4.2010, BMF-010203/0260-VI/6/2010, Pkt 1; EStR 2000 Rz 7780b; BMF 7.3.2012, Abschn. 1.2.4.16.2.

<sup>26</sup> BMF 23.4.2010, BMF-010203/0260-VI/6/2010, Pkt 1; EStR 2000 Rz 7780b; BMF 7.3.2012, Abschn. 1.2.4.16.2.

<sup>27</sup> Vgl *Hollmayer*, zuvo 2007/63, 83.

## 1.2. Parteien des Lebensversicherungsvertrages

Bei Versicherungen müssen im Wesentlichen drei unterschiedliche Personengruppen unterschieden werden, die den Versicherern gegenüberstehen<sup>28</sup>; diese können freilich auch in einer einzigen Person zusammenfallen.

### 1.2.1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner der Versicherung<sup>29</sup>. Er hat insbesondere die Prämien zu bezahlen und kann über den Versicherungsvertrag und die Rechte daraus verfügen. Dem Versicherungsnehmer stehen insbesondere folgende Vermögens- und Gestaltungsrechte zu:

- Anspruch auf die Leistung im Versicherungsfall,
- Beantragung von Vorauszahlung der Versicherungsleistung (Polizzendarlehen),
- Beantragung von Prämienfreistellungen,
- Kündigungs- und Rückkaufsrecht,
- Benennung des Begünstigten, zB durch Änderung des Bezugsrechts sowie
- Verfügungen über die Forderungen gegenüber der Versicherung, insbesondere durch Abtretung, Verpfändung oder Vinkulierung.

Unter Ehegatten bzw. Gesellschaftern eines Unternehmens sind auch Vertragsgestaltungen geläufig, in denen mehrere Personen gemeinsam versicherte Personen sind (sog **Versicherung auf verbundene Leben**)<sup>30</sup>. Der Versicherer zahlt in einem solchen Fall die Leistung aus, wenn eine dieser Personen stirbt oder wenn eine bestimmte Vertragslaufzeit verstrichen ist. Alternativ kann auch vereinbart werden, dass die Versicherungsleistung erst fällig wird, wenn die letzte versicherte Person stirbt.

### 1.2.2. Versicherte Person

Vom Versicherungsnehmer ist die versicherte Person (Gefahrsperson<sup>31</sup>) zu unterscheiden. Versicherte Person ist jene Person, deren Ab- oder Erleben den Versicherungsfall auslöst. Bei klassischen Kapitalversicherungen ist der Versicherungsnehmer gleichzeitig die versicherte Person (**Eigenversicherung**). Es besteht jedoch gemäß § 159 VVG auch die Möglichkeit, einen anderen als den Versicherungsnehmer als versicherte Person einzusetzen. So kann etwa eine Person als Versicherungsnehmer beispielsweise das Ableben seines oder ihres Ehegatten versi-

<sup>28</sup> Zur Terminologie vgl auch *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 18 Rz 20.

<sup>29</sup> Vgl *Bellavite-Hövermann*, Rechtliche Möglichkeiten der Übertragung von Lebensversicherungen und deren steuerliche Folgen, 15 ff.

<sup>30</sup> *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 464.

<sup>31</sup> Vgl *Bellavite-Hövermann*, Rechtliche Möglichkeiten der Übertragung von Lebensversicherungen und deren steuerliche Folgen, 16; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 464.

chern. In solchen Fällen der Fremdversicherung ist jedoch gemäß § 159 Abs 2 VVG die schriftliche Zustimmung der versicherten Person vom Versicherungsnehmer einzuholen.

Die Lebensversicherungssumme aus dem Vertrag wird fällig, wenn der Dritte ein bestimmtes Datum erlebt (Erlebensfall) oder vor einem bestimmten Datum verstirbt (Todesfall).

### 1.2.3. Begünstigter

#### 1.2.3.1. Wesen des Bezugsrechts

Der Versicherungsnehmer kann sich selbst als Begünstigten im Hinblick auf die Versicherungsleistung einsetzen oder einen Dritten als Bezugsberechtigten bestimmen<sup>32</sup>. Für die Wirksamkeit des Bezugsrechtes ist die Zustimmung des Versicherers nicht notwendig; mit Einlangen und Kenntnis des Versicherers gilt es<sup>33</sup>. Darüber hinaus kann die Gewährung eines Bezugsrechtes auch durch Vertrag mit dem Begünstigten, zB im Rahmen einer Schenkung, oder eines Testaments erfolgen<sup>34</sup>. Häufig werden versorgungsbedürftige Familienangehörige als Bezugsberechtigte eingesetzt. Möglich ist auch eine **gespaltene Bezugsberechtigung**: In diesem Fall besteht keine umfassende Begünstigung einer Person. So können etwa bei einer kombinierten Er- und Ablebensversicherung eine bestimmte Person im Erlebensfall und eine andere Person im Ablebensfall begünstigt sein. Häufig ist etwa jene Gestaltung, in der sich der Versicherungsnehmer den Versicherungsanspruch zu Lebzeiten vorbehält und nur für den Todesfall einen Begünstigten einsetzt. Ebenso ist es möglich, das Bezugsrecht nach der Art des Leistungsanspruchs zu spalten; so bezieht sich eine Bezugsberechtigung nur auf die Versicherungssumme und eine andere nur auf die Überschussanteile.

Die Zuwendung des Bezugsrechtes durch den Versicherungsnehmer begründet für den Begünstigten nur eine Anwartschaft<sup>35</sup>. Erst bei Eintritt des Versicherungsfalles erwirbt der Begünstigte idR seine Rechte und er kann diese – wie ein Begünstigter aus einem echten Vertrag zugunsten Dritter iSd § 881 ABGB – unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen<sup>36</sup>. Widerruft hingegen der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Bezugsberechtigung gemäß § 166 Abs 1 VVG, weist der Bezugsberechtigte nach § 166 Abs 2 VVG das Recht zurück oder erlebt der Bezugsberechtigte den Versicherungsfall nicht, so entsteht in keinem der aufgezählten Fällen ein Anspruch des Bezugsberechtigten<sup>37</sup>.

<sup>32</sup> Vgl *Heiss/Lorenz*, VVG<sup>2</sup>, 397 Rz 1 ff; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 469; *Bellavite-Hövermann*, Rechtliche Möglichkeiten der Übertragung von Lebensversicherungen und deren steuerliche Folgen, 17.

<sup>33</sup> Vgl *Römer/Langheid*, VVG, § 166 Rz 6, 1023; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 470.

<sup>34</sup> Vgl *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 470.

<sup>35</sup> Vgl *Grubmann*, VVG<sup>5</sup>, § 167 E 40, 408; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 471.

<sup>36</sup> Vgl *Heiss/Lorenz*, VVG<sup>2</sup>, 398 Rz 11; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 472.

<sup>37</sup> Vgl *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 471.

Die Stellung des Begünstigten hängt von der Verfügung des Versicherungsnehmers ab. Man unterscheidet zwischen der widerruflichen Bezugsberechtigung, die nach § 166 Abs 1 VVG bei Kapitalversicherungen im Zweifel anzunehmen ist, und der unwiderruflichen Einsetzung eines Bezugsberechtigten, wobei im Zweifel die Bezugsberechtigung als widerruflich gilt<sup>38</sup>. Diese Unterscheidung hat klarerweise auch steuerliche Konsequenzen.

### 1.2.3.2. *Widerrufliches und unwiderrufliches Bezugrecht*

Das **widerrufliche Bezugrecht** stellt den Regelfall dar<sup>39</sup>. Der widerruflich Begünstigte erwirbt das Recht auf die Versicherungsleistung erst mit Eintritt des Versicherungsfalles<sup>40</sup>. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Begünstigten zu bestimmen und diesen auch jederzeit wieder durch einen anderen Begünstigten auszutauschen, auch letztwillig. Eine Ausnahme von dieser uneingeschränkten Widerrufsmöglichkeit besteht dann, wenn auf den Widerruf verzichtet wurde; gegebenenfalls wäre die Zustimmung des Bezugsberechtigten bei einer nachträglichen Änderung erforderlich<sup>41</sup>. Die Einsetzung und der Widerruf der Bezugsberechtigung erfolgt idR durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer. Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Bezugsberechtigte nur ein Anwartschaftsrecht und erlangt erst mit dem Versicherungsfall, bei einer Ablebensversicherung mit dem Tod der versicherten Person, ein Vollrecht. Bis dahin kann der Versicherungsnehmer das Bezugrecht jederzeit widerrufen, ändern bzw. beschränken. Erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles erwirbt der bisher widerruflich Begünstigte den Anspruch auf die Versicherungsleistung unmittelbar, originär und unwiderruflich. Hängt der Anspruch auf Rentenzahlungen aus einer Lebensversicherung davon ab, dass der Versicherte den einzelnen Rentenzahlungstag erlebt, dann tritt der Versicherungsfall bei monatlichen Rentenzahlungen monatlich ein. Sind hingegen monatliche Rentenzahlungen für einen bestimmten Zeitraum unabhängig vom Erleben des Versicherten garantiert (Garantiezeitraum), so tritt der Versicherungsfall bereits mit dem Erleben des für den Rentenbeginn festgelegten Zeitraums ein. Eine Bezugrechtsänderung ist danach nicht mehr möglich<sup>42</sup>.

Ein widerruflich Begünstigter kann, wenn auf den Versicherungsanspruch Zwangsvollstreckung geführt oder über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, nach § 177 VVG mit Zustimmung des Versicherungsnehmers an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag eintreten. In diesem Fall hat der Bezugsberechtigte jedoch die Forderung der Konkursmasse bis

<sup>38</sup> Vgl *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 471; *Kurzendörfer*, Einführung in die Lebensversicherung<sup>2</sup>, 253 ff.

<sup>39</sup> Vgl *Grubmann*, VVG<sup>5</sup>, § 166 E 15, 405; *Römer/Langheid*, VVG, § 166 Rz 28, 1031; *Prölls/Martin*, VVG<sup>27</sup>, § 165 Rz 5.

<sup>40</sup> Vgl *Bellavite-Hövermann*, Rechtliche Möglichkeiten der Übertragung von Lebensversicherungen und deren steuerliche Folgen, 163 ff.

<sup>41</sup> Vgl *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 471.

<sup>42</sup> OGH 2.9.2009, 7 Ob 87/09h.

zur Höhe jenes Betrages zu befriedigen, dessen Zahlung der Versicherungsnehmer im Fall der Kündigung des Versicherungsvertrages vom Versicherer verlangen kann, also den Rückkaufswert<sup>43</sup>. Abgesehen von diesem Eintrittsrecht<sup>44</sup> stehen einem widerruflich Bezugsberechtigten keine weiteren Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu; entsprechend kann er die Rechte aus der Lebensversicherung weder abtreten noch an Dritte verpfänden. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles hat der Bezugsberechtigte die Verfügungen des Versicherungsnehmers hinzunehmen<sup>45</sup>. Das Bezugsrecht ist grundsätzlich nicht vererblich. Stirbt der Bezugsberechtigte vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, so erlischt die Bezugsberechtigung und die Versicherungssumme fällt an den Versicherungsnehmer zurück<sup>46</sup>. Der Versicherungsnehmer kann aber bei Einräumung des Bezugsrechts dessen Vererblichkeit anordnen<sup>47</sup>.

Der **unwiderrufliche Bezugsberechtigte** erwirbt den Anspruch auf die Versicherungsleistung sofort mit seiner Einsetzung<sup>48</sup>. Er hat eine stärkere Stellung als ein widerruflich Begünstigter, denn er erwirbt ein Forderungsrecht, über das er verfügen kann und auf das auch von seinen Gläubigern gegriffen werden kann. Der Versicherungsnehmer darf ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten keine Änderung des Bezugsrechtes verfügen. Das Kündigungsrecht verbleibt grundsätzlich beim Versicherungsnehmer, solange er es nicht an den unwiderruflich Bezugsberechtigten abtritt. Allerdings fällt bei Kündigung die Versicherungsleistung an den unwiderruflich Begünstigten. Eine Pfändung der Versicherungsansprüche beim Versicherungsnehmer durch Dritte wäre erfolglos, weil der unwiderruflich Begünstigte insoweit ein begründetes Widerspruchsrecht hat. Auch könnte der Versicherungsnehmer die Versicherungsansprüche nicht für den Erlebensfall an einen weiteren Gläubiger abtreten oder verpfänden<sup>49</sup>. Fraglich ist, ob ein unwiderrufliches Bezugsrecht vererblich ist. Die hL und Rsp nimmt bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht Vererblichkeit an<sup>50</sup>. Stirbt der Bezugsberechtigte, so gehen seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf seine Erben über.

Da die Normen des VVG über die Bezugsberechtigung dispositiv sind, kann ein unwiderrufliches Bezugsrecht auch eingeschränkt werden, etwa so, dass es bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages rücknehmbar ist. Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann auch auflösend bedingt eingeräumt werden, sodass es bei Bedingungseintritt rücknehmbar ist.

<sup>43</sup> OGH 27.9.2000, 7 Ob 44/00x.

<sup>44</sup> Vgl *Kurzendorfer*, Einführung in die Lebensversicherung<sup>2</sup>, 277.

<sup>45</sup> OGH 25.6.1986, 1 Ob 555/86, JBl 1987, 46.

<sup>46</sup> OGH 10.11.1999, 7 Ob 254/99z, SZ 72/171; 31.1.2007, 7 Ob 290/06g.

<sup>47</sup> Vgl *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 471.

<sup>48</sup> Vgl *Römer/Langheid*, VVG, § 166 Rz 10, 1024; *Prölss/Martin*, VVG<sup>27</sup>, § 165 Rz 6.

<sup>49</sup> Vgl *Prölss/Martin*, VVG<sup>27</sup>, ALB § 15, Anm. 3.

<sup>50</sup> Für die Vererblichkeit OGH 18.3.1976, 7 Ob 21/76, SZ 49/41, NZ 1978, 9; *Ehrenzweig*, Versicherungs-Vertragsrecht, 411; *Bauerreiss*, VR 1970, 273 (281) usw; gegen die Vererblichkeit *Zankl*, NZ 1985, 81 (82f) und *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 471.

### **1.2.3.3. Bezugsrecht auf Überbringer oder namentliches Bezugsrecht**

Das Bezugsrecht kann auf Überbringer oder auf eine bestimmte Person (namentliches Bezugsrecht) lauten: Das **Bezugsrecht auf Überbringer** bedeutet, dass der Versicherer jedem, der ihm die Polizze und die für die Leistung erforderlichen Unterlagen vorlegt, die vereinbarte Versicherungsleistung zu erbringen hat. Wird eine Überbringer-Polizze beim Verstorbenen gefunden, so fällt die Polizze wie alles andere, über das nicht verfügt wurde, in den Nachlass.

Ein **namentliches Bezugsrecht** bedeutet, dass der Versicherungsnehmer für den Empfang der Versicherungsleistung (Erleben/Ableben) eine namentlich genannte Person oder Organisation einsetzt<sup>51</sup>. Sind mehrere Personen genannt und fehlt ein Aufteilungsschlüssel, wird die Versicherungsleistung nach Köpfen geteilt. Lebt einer der Bezugsberechtigten nicht mehr, wächst sein Anteil den anderen an und fällt nicht an den Versicherungsnehmer zurück. Als namentliches Bezugsrecht gilt auch die Bezugsberechtigung der gesetzlichen oder testamentarischen Erben. Sind mehrere Erben beugsberechtigt, erfolgt die Aufteilung der Versicherungsleistung nicht nach Köpfen, sondern im Ausmaß ihrer Erbteile.

Ist die causa für die Einräumung der Bezugsberechtigung eine Schenkung, fällt die gesamte Versicherungssumme (nicht die einzelnen Raten) unter die Schenkungsanrechnung, wobei die Zwei-Jahres-Frist (für Nicht-Pflichtteilsberechtigte) nach hL mit der Erfüllung und nicht im Vertragsabschlusszeitpunkt zu laufen beginnt.

Eine Lebensversicherung zugunsten eines im Versicherungsvertrag benannten Bezugsberechtigten gewährt der berechtigten Person einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer; die Versicherungssumme fällt nicht in den Nachlass<sup>52</sup>, außer der Erblasser ist selbst begünstigt. Wenn der Erblasser **zugunsten der Erben** eine Lebensversicherung abschließt, ergibt sich zivilrechtlich jener alte Streitfall, der durch § 167 Abs 2 VVG entschieden wurde: Wenn „*die Erben*“ beugsberechtigt sind, so erwerben sie die Versicherungsleistung nicht in ihrer Funktion als Erben, sondern als Bezugsberechtigte<sup>53</sup>. Daher hat auch eine Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben auf seine Bezugsberechtigung aus der Lebensversicherung keinen Einfluss; die Ausschlagung gilt nicht gleichzeitig als Zurückweisung des Bezugrechts<sup>54</sup>.

---

<sup>51</sup> Grubmann, VVG<sup>5</sup>, § 166 E 29, 406.

<sup>52</sup> Vgl zB OGH 2.10.1986, 7 Ob 647, 648/86, NZ 1988, 331 (mit Anm von Zankl); Welser in: Rummel, ABGB I<sup>3</sup> Rz 10 zu § 531 ABGB mwN; VwGH 17.5.2001, 2000/16/0602, ÖStZB 2002/325.

<sup>53</sup> Heiss/Lorenz, VVG<sup>2</sup>, 400 Rz 1; Grubmann, VVG<sup>5</sup>, § 166 E 21, 406.

<sup>54</sup> Vgl Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, 471.